

# **Datenschutzordnung des SV Leonberg/Eltigen e.V.**

## **Präambel**

Der SV Leonberg/Eltigen e.V. (im Folgenden: Verein) verarbeitet in vielfacher Weise (auch automatisiert) personenbezogene Daten (z. B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

## **§ 1 Allgemeines**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Mitgliedern, Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb, Übungsleitern und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z. B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet, im Vereins-Magazin und in Abteilungspublikationen veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen sind die DS-GVO, das BDSG und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

## **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder**

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion und Ehrungen im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z. B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
4. Im Rahmen der Zugehörigkeit zum württembergischen Landessportbund WLSB kann es fallweise erforderlich sein, dass außer statistischen Daten auch personenbezogene Daten an ihn gemeldet werden (z. B. Personenmeldungen für Ehrungen, Bearbeitung von Versicherungsfällen).

## **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, im Vereins-Magazin, in Abteilungspublikationen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen (z. B. Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang).
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen oder in

Einzelfällen auf Einwilligung des Abteilungsleiters, falls keine persönliche Einwilligung vorliegt. Der Abteilungsleiter berücksichtigt dabei die individuelle Interessenslage der Abgebildeten.

4. Der Verein berichtet im jährlich mehrfach erscheinenden Vereins-Magazin sowohl über sportliche als auch über gesellschaftliche Ereignisse aus dem Vereins- und dem Abteilungsleben. Basis des Vereins-Magazins sind die Berichte aus den Abteilungen (Text, Bild), die vom jeweiligen Abteilungsleiter geprüft und freigegeben worden sind. Das Vereins-Magazin wird auch im Internet zum Download bereitgestellt und kann insofern auch in Gebieten außerhalb der Gültigkeit der DS-GVO abgerufen werden.
5. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiter und der Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht. Falls ein Widerspruch vorliegt, werden die Telefonnummer und die Mail-Adresse des Funktionärs nicht publiziert.

#### **§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Vorstandsassistenten bzw. Geschäftsführer oder bei Abwesenheit dessen Vertreter zugeordnet.
2. Der Vorstandsassistent bzw. Geschäftsführer stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO erfüllt werden. Er ist auch für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

#### **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und –listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeitern im Verein (z. B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insoweit zur Verfügung gestellt, als es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten. Datenumfang und Datenempfänger werden von der Geschäftsstelle dokumentiert.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen z. B. zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

#### **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation genutzt werden soll.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mails als „bcc“ zu versenden. Kleinere Mitgliedergruppen, die regelmäßig zu Besprechungen eingeladen werden (z. B. Vorstand oder Hauptausschuss) können über transparente E-Mail-Adressen eingeladen werden.

## **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z. B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiter, Kassierer, Übungsleiter, Mitarbeiter für Presse/Öffentlichkeitsarbeit) sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§ 8 Datenschutzbeauftragter**

Da im Verein in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitglieder keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

## **§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Die Einrichtung und Unterhaltung eines Internetauftritts des Vereins obliegt dem Internetverantwortlichen der Geschäftsstelle.
2. Der Internetverantwortliche der Geschäftsstelle ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z. B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands. Ein einheitlicher Internetauftritt der Abteilungen über die zentrale Homepage ist anzustreben. Bis dahin haben die Abteilungsleiter die Verantwortung für den eigenen Internetauftritt. Der Internetverantwortliche des Vereins ist gegenüber den Abteilungen weisungsbefugt. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Internetverantwortlichen kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.
4. Organisieren sich abteilungsintern oder abteilungsübergreifend Gruppen von Mitgliedern zur Kommunikation über Facebook usw., so sind dies keine Vereinspublikationen, für die der Vorstand die Verantwortung trägt, sondern private Initiativen.

## **§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß § 18 der Vereinssatzung mit den dort vorgesehenen Maßnahmen geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde vom Hauptausschuss am 06.09.2018 beschlossen und tritt mit dem Beschluss über die Änderung der §§ 5 und 15 der Vereinssatzung in Kraft.